

Mindestausrüstung für Vergnügungsschiffe (Bodensee)

Motor- und Segelschiffe			
Ruderboote			
Schöpfer, Eimer oder Handlenzpumpe	■	■	■
Cockpit oder vollständig geschlossenem Schwimmkörper)			
Signalhorn (von Fremdenergie unabhängig)		■	■
Notflagge (rot, kürzeste Seite 60 cm)	■	■	■
Ruder oder Paddel (sofern das Schiff damit fortbewegt werden kann)	■	■	■
Bootshaken			
Geeignetes Tauwerk			
Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft			■
Feuerlöscher mit mind. 2 kg Füllgewicht bei Einbaumotoren über 4,4 kW und Aussenbordmotoren über 7,4 kW Antriebsleistung			■
Zusätzlicher Feuerlöscher mit mind. 2kg Füllgewicht oder Löschdecke bei Vorhandensein einer Koch- oder Heizeinrichtung	■	■	■
Weisses Rundumlicht (für Schiffe mit über 4,4 kW Antriebsleistung als Notlicht)	■	■	■
Geeignetes Einzelrettungsgerät (Rettungswesten, -kragen, -ringe 100 N. Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden. Auf Segelschiffen sind nur Rettungswesten und -Kragen zugelassen.	□	■	■
Rettungswurfgerät (Mindestauftrieb 100 N) mit Wurfleine von mindestens 10 m Länge. Gilt nur auf Segelschiffen mit festem Ballast und auf Motorschiffen mit mehr als 30 kW Antriebsleistung			■
Kompass	□	□	□
Werkzeug	□	□	□
Erste-Hilfe-Material	□	□	□

■ muss vorhanden sein

□ dringend empfohlen